

<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Wiesloch</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p><b>Caritasverband</b> für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Weinheim</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

# Kindergarten-Info 02/2016

Stand 30.06.2016

## Recht/Gesetz/Politik

### Präventionsgesetz - Änderung des Infektionsschutzgesetzes bezüglich Masern

Durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVg) vom 17. Juli 2015 wurden mehrere neue Vorschriften in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Eine Änderung betrifft den § 28 IfSG, bei dem in Absatz 2 eine neue Regelung im Umgang mit Masern ergänzt wurde. Die neue Regelung befugt das zuständige Gesundheitsamt, bei Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung Personen, die für die Krankheit empfänglich sind, das Betreten der Einrichtung zu untersagen, um dadurch das Entstehen von Infektionsketten in der Gemeinschaftseinrichtung wirksam zu verhindern. Das Verbot gilt sodann für Personen (Kinder, Eltern, Mitarbeitende etc.), die weder durch eine überstandene Erkrankung noch durch Schutzimpfung ausreichend gegen Masern geschützt sind.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen unverzüglich dem Gesundheitsamt melden, sobald ein Fall von Masernerkrankung bekannt wird. Die Meldepflicht ergibt sich aus § 34 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz.

Da viele der meldepflichtigen Erkrankungen in Deutschland selten geworden sind und die Meldepflicht ggf. nicht mehr so präsent ist, ist dies ein guter Anlass, sich zur Auffrischung mit dem Thema zu befassen.

Das aktuelle Formular für die Meldung an das Gesundheitsamt finden Sie hier:

[http://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis/get/params\\_E1443449854/857138/Meldeformular-34-IfSG.pdf](http://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis/get/params_E1443449854/857138/Meldeformular-34-IfSG.pdf)

### SPATZ 2016/2017

Zum Abschluss der Sprachfördermaßnahme 2015/2016 möchten wir Sie wieder bitten, die Verwendungsnachweise über die durchgeführten 120 Sprachförderstunden zu erstellen. Der Verwendungsnachweis wird von der L-Bank als pdf-Datei zum Herunterladen auf folgender Homepage bereitgestellt:

<https://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/fh-finanzhilfen/sprachfoerderung-in-allen-tageseinrichtungen-fuer-kinder-mit-zusatzbedarf-spatz.xml?ceid=116102&notFoundRedirect=true>

### Hinweis der VST Heidelberg-Wiesloch:

Wir bitten alle Kindergärten (geschäftsführt und nicht geschäftsführt), die ausgefüllten Verwendungsnachweise **bis zum 16.09.2016** an die Verrechnungsstelle Heidelberg-Wiesloch, zu Händen Frau

Haschke, zu schicken. Nach Prüfung und ggf. Rücksprache werden dann alle Nachweise von der Verrechnungsstelle an die L-Bank weitergeleitet und archiviert.

### **Hinweis der VST Heidelberg-Weinheim:**

Für alle Kindergärten mit Kindergartengeschäftsführung werden weiterhin bzw. zukünftig die Verwendungsnachweise zentral durch die Verrechnungsstelle bearbeitet und an die L-Bank übersendet. Alle Kindergärten ohne Kindergartengeschäftsführung unterstützen wir gerne bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises. Wir bitten Sie dazu um die Übersendung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 20.09.2016, damit die entsprechende Bearbeitungszeit gewährleistet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen die jeweils für Sie zuständige Verrechnungsstelle zur Verfügung.

## **Kirche/Caritas**

### **Neufassung der Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten in kath. Tageseinrichtungen für Kinder**

Bereits zum 01.04.2016 wurde die Fort- und Weiterbildungsordnung für pädagogische Fachkräfte in den Kindergärten durch die Bistums-KODA neugefasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen u.a. die Fort- und Weiterbildungsplanung durch die Kindergartenleitung und den Träger, die Regelungen bezüglich der verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen für Kindergartenleitungen, die Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren von Fort- und Weiterbildungen.

Den aktuellen Text der Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten in kath. Tageseinrichtungen für Kinder (Anlage 7b bb zur AVO) legen wir dieser Kindergarten-Info bei. Für Rückfragen zu dem Tariftext oder zur Umsetzung des darin beschriebenen Verfahrens können Sie sich gerne an die zuständige Verrechnungsstelle wenden.

### **Fortbildungsangebote für Fachkräfte in kath. Tageseinrichtungen für Kinder 2017**

Ab der 28. Kalenderwoche wird das neue Fortbildungsprogramm des Referats Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg versandt. Es steht nach Erscheinen zusätzlich wie gewohnt auf der Homepage des Diözesan-Caritasverbands als Datei zur Verfügung.

Über das Online-Portal <http://www.dicvfreiburg.caritas.de/fortbildungen-kita> können Sie sich über Inhalte und freie Plätze zu allen Fortbildungen informieren und sich direkt anmelden.

### **Vorschlag für die Kindergartenferien 2017**

Im Amtsblatt Nr. 11/2016 (Seiten 371, 372) hat das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg die Vorschläge für die Kindergartenferien 2017 veröffentlicht (siehe Anlage). Bei diesem Erlass handelt es sich um einen allgemeinen Vorschlag für die Kindergartenferien. Insbesondere für den Fall, dass zwischen einer Gemeinde oder Stadt und der Kirchengemeinde eine gesonderte Vereinbarung z. B. über die Anzahl oder den Zeitpunkt der Ferien- bzw. Schließungstage getroffen wurde, gilt diese vorrangig und ist zwingend zu beachten. Bei den Verrechnungsstellen können Sie sich im Zweifelsfall über die für Ihren Kindergarten geltenden Vereinbarungen bzw. Regelungen informieren.

Bei der Festlegung der Ferien- bzw. Schließtage muss die Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV) eingeholt werden. Um Ihnen das Verfahren zu erleichtern, stellen die Verrechnungsstellen ein entsprechendes Formular (Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO) zur Verfügung. Wir bitten Sie, das Verfahren auch durchzuführen, falls derzeit keine MAV in Ihrer

Kirchengemeinde vorhanden ist. Durch die Rücksendung des Formulars an die Verrechnungsstellen sparen Sie sich die doppelte Meldung der Ferien- bzw. Schließtage. Bitte beachten Sie, dass ein Zustimmungsverfahren bei jeder erneuten Festsetzung von Schließungszeiten durchzuführen ist. Das Formular finden Sie als Anhang zu dieser Kindergarten-Info.

### **Hinweis der VST Heidelberg-Wiesloch:**

Bitte nehmen Sie die notwendigen Eintragungen im Formular anbei vor und leiten es der Verrechnungsstelle **spätestens bis zum 31.07.2016** weiter (bei nicht geschäftsführten Einrichtungen muss das Formular vorher vom Trägervertreter, z.B. Kindergartenbeauftragte/r unterschrieben werden). Die Verrechnungsstelle leitet die Formulare schließlich an die zuständigen MAVen weiter.

### **Hinweis der VST Heidelberg-Weinheim:**

Für alle Kindergärten auf dem Gebiet der VST Heidelberg-Weinheim gilt: Das Formular für die MAV (bei nicht geschäftsführten Einrichtungen muss das Formular vorher vom Trägervertreter unterschrieben sein) muss bis zum 30.09.2016 in der Verrechnungsstelle eingegangen sein.

Für alle Kindergärten auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg gilt die örtliche Vereinbarung und daher können 26 Schließungstage, d.h. 24 Urlaubstage und 2 Tage für Planungstage eingetragen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die jeweils für Sie zuständige Verrechnungsstelle zur Verfügung.

## **Aktualisierte Arbeitshilfen des Referats Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Arbeitshilfen des Referats Tageseinrichtung für Kinder unterstützen die Fachkräfte in den Einrichtungen; sie werden regelmäßig aktualisiert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Folgende Arbeitshilfen stehen in aktualisierter Fassung (Stand Januar 2016) in der Infothek des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. zur Verfügung:

- Arbeitshilfe zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption
- Arbeitshilfe zur Erarbeitung eines Konzeptes „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“
- Arbeitshilfe zur Erarbeitung eines Konzeptes „Öffentlichkeitsarbeit“

Sofern Sie noch keine Zugangsdaten zur Infothek beantragt haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Katharina Beck, Telefon 0761 8974 121 oder per E-Mail an [beck@caritas-dicv-fr.de](mailto:beck@caritas-dicv-fr.de).

## **Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg lädt alle Kindergartenbeauftragten am Samstag, den 12. November 2016 wieder zu einem Fortbildungstag nach Freiburg ein. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt Nr. 14/2016 (Seite 388). Das Amtsblatt können Sie unter <http://www.ordinariat-freiburg.de/html/media/amtsblatt.html> online abrufen.

## **Pädagogik**

### **Kinder mit Fluchterfahrung - Informationsmedien in zahlreichen Übersetzungen**

Im Rahmen der Leitungskonferenzen im Frühjahr wurde erneut die Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfasst. Demnach waren im Erhebungszeitraum März insgesamt 731 Flüchtlingskinder in den kath. Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg aufgenommen. 34,51 % der Einrichtungen gaben an, Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu betreuen. In der Region Rhein-Neckar und Heidelberg lag die Zahl der aufgenommenen Flüchtlingskinder bei 118, was hinsichtlich der Gesamtzahl ein überproportional hohes

Ergebnis darstellt. Insgesamt gaben 42,39 % der Einrichtungen in der Rhein-Neckar-Region an, Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu betreuen.

Um das Ankommen und Zurechtfinden der Flüchtlingsfamilien sowie die Zusammenarbeit für die Kita zu erleichtern, erscheinen kontinuierlich neue Zusammenstellungen von Informationen und Broschüren, die u. a. die sprachlichen Schwierigkeiten überbrücken helfen sollen. Hier eine Auswahl aktueller Informationsmedien:

- Unter <http://www.kvjs.de/jugend/fluechtlingskinder-uma/kindertagesbetreuung.html> hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales umfangreiche **Informationen für Kitas** zum Thema Flüchtlingskinder zusammengestellt.
- Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) hat im Themenschwerpunkt Kinder mit Fluchterfahrung interessante **Fachbeiträge zu pädagogischen Themen und Umgang mit traumatisierten Kindern** sowie Hintergrundinformationen zu Flucht und Asyl zusammengestellt. Weitere Fachbeiträge stehen zum Themenkomplex Mehrsprachigkeit in der Kita zur Verfügung. Zur entsprechenden Seite von nifbe gelangen Sie hier: <https://www.nifbe.de/867-themenschwerpunkt-fluechtlinge>
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) führt auf ihrer Homepage eine Liste mit **Broschüren und Informationsmedien**, die **in unterschiedlichen Fremdsprachen** zur Verfügung stehen. Dabei stehen die Themen Kindersicherheit und Kindergesundheit im Vordergrund. Sie finden die Übersicht über die erhältlichen Informationsmedien in den jeweils verfügbaren Sprachen hier: <http://www.bzga.de/kindersicherheit/angebote-und-anbieter/angebote-in-fremdsprachen/>
- Der Verlag mebes & noack möchte einen Beitrag leisten zum Schutz von Kindern vor übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt und stellt das Kinderbuch „**Kein Küsschen auf Kommando**“ als Kopiervorlage zum kostenfreien Download in den Sprachen Türkisch, Arabisch und Farsi zur Verfügung. Die Einzelseiten tragen deutsche Untertitel zur besseren Orientierung. Weitere Informationen und die kostenfreien PDF-Dateien finden Sie auf der Verlagshomepage links im Bereich Downloads: <http://www.verlagmebesundnoack.de/>
- Wegen der steigenden Zahl der Kinder mit Fluchterfahrungen, die in Kitas aufgenommen werden, hat das Referat Elementarpädagogik des Instituts für Religionspädagogik Freiburg (IRP) auf seiner Homepage unter der Rubrik Stichworte A-Z bisherige **Besprechungen von Büchern und Medien** sowie Hinweisen zu „Flucht - Kinder mit Fluchterfahrungen im Kindergarten bzw. in der Kita“ zusammengestellt. Dabei stehen Hinweise für den Bereich der religiösen Bildung (Wertebildung und interreligiöses Lernen) im Vordergrund. Zur genannten Seite gelangen Sie hier: [http://www.irp-freiburg.de/html/stichworte\\_fl.html?&tto=&](http://www.irp-freiburg.de/html/stichworte_fl.html?&tto=&)

### Qualifizierungskurse im Programm Elternchance II

Das Projekt „Elternchance ist Kinderchance“ wird als Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Titel „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ weitergeführt. An der Umsetzung ist auch die Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. beteiligt.

Bestandteil des Projekts ist ein **Weiterqualifizierungsangebot zum Elternbegleiter/ zur Elternbegleiterin**. Die Weiterbildung richtet sich u. a. an haupt- oder nebenamtlich (auch als Honorarkräfte) Mitarbeitende in familienunterstützenden sozialen Diensten wie Familienzentren, Kindertagesstätten, Horte etc. Die Qualifizierung hat zum Ziel, die Kompetenzen der Teilnehmenden bezüglich der Familienberatung und –begleitung zu erweitern. Auch für die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien ist die Weiterqualifizierung hilfreich.

Die Weiterqualifizierung besteht aus zwei Blöcken à vier und einem dritten Block mit fünf Tagen. Hinzu kommen zwei Tage für regionale Arbeitsgruppentreffen und die Durchführung und Dokumentation eines eigenen Projektes.

Durch die Förderung des BMFSFJ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Deutschland ist die Teilnahme an der Weiterqualifizierung kostenfrei. Es wird lediglich einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben. Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeit werden gestellt. Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage „Flyer AKF Elternchance II“ sowie auf dieser Seite:  
<http://www.konsortium-elterchance.de/>

Dort finden Sie auch Termine und Orte von Qualifizierungskursen für 2016. Ein Tipp: Schauen Sie nicht nur nach den Terminen in Baden-Württemberg. Es finden auch Kurse in Rheinland-Pfalz (in Ludwigshafen) statt. Die Kurstermine werden zudem fortlaufend ergänzt. Falls also kein passender Termin verfügbar ist, schauen Sie bei Interesse zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach.

Bei Fragen zur den Qualifizierungskursen wenden Sie sich bitte an Franziska Feil, Telefon 0228-371877 oder schreiben Sie eine Mail an [feil@akf-bonn.de](mailto:feil@akf-bonn.de).

### **Inklusion in Kindertageseinrichtungen**

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat eine umfassende Broschüre zum Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen veröffentlicht. Es geht dabei nicht verkürzt um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, sondern um die Teilhabe von allen Menschen, die von Benachteiligung bzw. Ausgrenzung betroffen sind. Entsprechend befasst sich die Broschüre mit den Bedürfnissen aller Nutzergruppen einer Kindertageseinrichtung (Kindern und Erwachsenen) sowie mit spezifischen, individuellen Bedürfnissen Einzelner. Die empfehlenswerte Schrift steht zum kostenfreien Download zur Verfügung:

[https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention\\_in\\_nrw/praevention\\_nrw\\_66.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw_66.pdf)

### **Außengelände für Krippenkinder**

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat ihren Ratgeber zur Gestaltung des Außengeländes für Krippenkinder aktualisiert (Stand Januar 2016). Sie richtet sich an Planerinnen und Planer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Träger von Krippen. Ziel der Schrift ist es, die Planenden für die Belange der Krippenaußengeländegestaltung zu sensibilisieren, Grundwissen zu vermitteln, aber auch Ausführungsbeispiele aufzuzeigen. Die überarbeitete Fassung steht zum kostenfreien Download zur Verfügung:

[http://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/startseite\\_internetseite/service/publikationen/flyer\\_broschueren/Aussengelaende\\_fuer\\_Krippenkinder.pdf](http://www.ukrlp.de/fileadmin/ukrlp/daten/pdf/startseite_internetseite/service/publikationen/flyer_broschueren/Aussengelaende_fuer_Krippenkinder.pdf)

### **Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen durch Bewegung**

Die Broschüre „Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen durch Bewegung“ ist entstanden im Rahmen eines Projektes, das am Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften der Universität Osnabrück durchgeführt wurde. Das Projekt hatte zum Ziel zu überprüfen, inwieweit die sozialen und emotionalen Kompetenzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen über bewegungsorientierte Spiele und Angebote gefördert werden können. Das Projekt wurde von Prof. Dr. Renate Zimmer geleitet, die als Expertin auf dem Gebiet der Bewegungserziehung und Psychomotorik gilt.

In der vorliegenden Broschüre sind die Inhalte des Projektes zusammengefasst. Die Handreichung ist neben einem theoretischen Teil mit einer sehr umfassenden Sammlung von Praxistipps und Anregungen bestückt und bietet dadurch viele Spielideen mit Angabe der pädagogischen Zielsetzung, der Zielgruppe,

der Vorbereitungs- und Durchführungszeit sowie der benötigten Materialien. Sie finden die Broschüre unter folgendem Link:

[https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/Foerderung\\_sozial\\_emotionaler\\_Kompetenzen.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/Foerderung_sozial_emotionaler_Kompetenzen.pdf)

## Kinder in der digitalen Welt

Das Deutsche Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (divsi) hat im Rahmen einer Studie das Verhalten von Kindern zwischen 3 und 8 Jahren in der digitalen Welt in den Blick genommen.

Das Besondere dieser Studie liegt darin, dass die Kinder selbst zu Wort kommen – es wurden also nicht nur Eltern, Erzieher und Lehrer befragt. Die Studie entstand in Zusammenarbeit mit den Experten des renommierten Heidelberger SINUS-Instituts.

Die Frage, „ob“ Kinder im Alter zwischen drei und acht Jahren digitalen Medien nutzen (sollten) ist laut Erkenntnis der Studie realitätsfremd. Auch die Kinder, die noch nicht lesen und schreiben können, bewegen sich bereits in der digitalen Welt. Rund 1,2 Millionen 3- bis 8-Jährige sind regelmäßig online. Einkommensunterschiede haben dabei keinen Einfluss darauf, ob Kinder Spielekonsolen, Smartphones und Computer bzw. Laptops nutzen. Die Studie untersuchte u. a. die Fragestellungen, was Kinder im Internet tun und ob es Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen gibt.

Die Ergebnisse der Studie finden Sie hier:

<https://www.divsi.de/publikationen/studien/divsi-u9-studie-kinder-der-digitalen-welt/>

## Sonstiges

### Sommer, Sonne, Hautschutz

Für ungetrübten Sonnen-Spaß im Sommer ist ein ausreichender Schutz der Haut unerlässlich – insbesondere die empfindliche Haut von (Klein-)Kindern muss vor schädlicher UV-Strahlung geschützt werden. Auf folgenden Seiten finden Sie dazu ausführliche Informationen:

- Das Bundesamt für Strahlenschutz erläutert in einem etwa dreiminütigen Film kurz und leicht verständlich die Risiken von schädlicher UV-Strahlung und fasst die Empfehlungen sowie Schutzmaßnahmen zusammen: <http://www.bfs.de/SharedDocs/Videos/BfS/DE/opt-uv.html>  
Darüber hinaus bietet sie kostenfrei interessantes Informations- und Unterrichtsmaterial für Kindertageseinrichtungen rund um das Thema „Sonne – aber sicher!“:  
<http://www.bfs.de/DE/mediathek/unterrichtsmaterial/sonne/sonne.html>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):  
<http://www.kindergesundheit-info.de/themen/risiken-vorbeugen/sonnenschutz/kinderhaut-schuetzen/>
- Unfallkasse Baden-Württemberg:  
<http://www.kindergaerten-in-aktion.de/praxis-alltag-in-kindertageseinrichtungen/kindergesundheit/sonnenschutz-fuer-kinder>

Für weitere Informationen steht Ihnen das Gesundheitsamt beratend zur Verfügung.

## **Zeckenstich – Was tun?**

Der Fachbereich Bildungseinrichtungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat eine aktuelle Information zum Thema Zecken veröffentlicht. Sie finden das vierseitige Papier mit Empfehlungen für Fachkräfte und Eltern unter: <http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/zecken.pdf>

## **Vegane Ernährung bei Kleinkindern**

Nach Aussage von Frau Schneider vom Forum Ernährung taucht immer häufiger in Elternabenden oder in Gesprächen mit pädagogischen Fachkräften das Thema vegane Ernährung auf. Frau Schneider verweist hierzu auf eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), wonach die Ernährungskommission der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin eine vegane Ernährungsweise für Kleinkinder nicht empfiehlt. Weitere Informationen im Frage-Antwort-Modus finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.dge.de/wissenschaft/weitere-publikationen/faq/ausgewaehlte-fragen-und-antworten-zu-veganer-ernaehrung/>

Frau Schneider vom Forum Ernährung steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung unter der Mailadresse [uschi.schneider@rhein-neckar-kreis.de](mailto:uschi.schneider@rhein-neckar-kreis.de).

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen  
schöne Ferien und eine erholsame Urlaubszeit!**



### **Verteiler:**

Kindergartenleitungen  
Kindergartenbeauftragte / Kindergartenführer(innen)  
Kirchengemeinden

### **Anlagen:**

Anlage 7b bb zur AVO, Ordnung Fort- und Weiterbildung  
Auszug Amtsblatt vom 19. April 2016, Vorschlag Kindergartenferien  
Beteiligung MAV Ferien 2017  
Flyer AKF Elternchance II

# **Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder**

(VO vom 22. März 2016, ABl. 2016, S. 356)

## **Abschnitt I: Anwendungsbereich**

### **§ 1**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für alle pädagogisch tätigen Beschäftigten in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für Mitarbeitende in Ausbildung. <sup>3</sup>Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt im Übrigen die „Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

## **Abschnitt II: Begriffsbestimmungen**

### **§ 2**

<sup>1</sup>Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die auf einer Ausbildung, einem Studium oder einer erworbenen Berufspraxis aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. <sup>2</sup>Fort- und Weiterbildung dient dazu, die erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern.

### **§ 3**

Verpflichtende Fort- und Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind.

### **§ 4**

Förderliche Fort- und Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die für die berufliche Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nützlich sind, zu deren Teilnahme sie/er aber nicht verpflichtet ist.

### **§ 5**

<sup>1</sup>Zusatzausbildungen sind Bildungsmaßnahmen, die eine über die bisherige Tätigkeit hinausgehende neue berufliche Qualifikation zum Ziel haben. <sup>2</sup>Maßnahmen der Zusatzausbildung werden von dieser Ordnung nicht erfasst.

## **Abschnitt III: Verpflichtung**

### **§ 6**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erstellt in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen eines Personalentwicklungskonzepts jährlich einen Fortbildungsplan über verpflichtende Fort- und Bildungsmaßnahmen für alle pädagogisch tätigen Beschäftigten. <sup>2</sup>Mit diesem Fortbildungsplan ist sicherzustellen, dass alle pädagogischen Fachkräfte (§ 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz) binnen eines Zeitraums von jeweils 6 Jahren mindestens drei Fort- und Bildungsmaßnahmen absolvieren, wobei

mindestens eine dieser Maßnahmen das Thema Religionspädagogik/pastoraler Auftrag zum Gegenstand haben muss.

(2) <sup>1</sup>Leitungen von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Leitungstätigkeit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Leiten und Führen im Umfang von mindestens 160 Stunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Mit diesen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss bereits im ersten Jahr nach Aufnahme der Leitungstätigkeit begonnen werden.

(2a) <sup>1</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 bezogen auf den Umfang von 160 Stunden besteht nicht

- a) sofern eine Leitung eine ergänzende Fachschul- oder Hochschulausbildung in Sozialmanagement absolviert hat (z.B. Fachwirt für Organisation und Führung),
- b) sofern die Leitungstätigkeit nur befristet übertragen ist mit einer Höchstdauer der Befristung von zwei Jahren<sup>1</sup> oder
- c) für Ständige Stellvertretungen.

<sup>2</sup>Die Festlegung des jeweiligen Fortbildungsbedarfs soll in diesen Fällen in Absprache zwischen Träger und Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfolgen und muss mindestens 60 Stunden umfassen.

(2b) Die Leitungen und Ständigen Stellvertretungen haben im Anschluss an die Grundqualifikation gemäß den Absätzen 2 und 2a jeweils mindestens eine weitere Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Leiten und Führen innerhalb eines Zeitraums von jeweils 6 Jahren zu absolvieren.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeitende in Ausbildung anleiten, sind darüber hinaus verpflichtet, an einem Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter teilzunehmen. <sup>2</sup>Dieser soll vor Übernahme der Tätigkeit absolviert sein. <sup>3</sup>Sofern die Inhalte des Fortbildungskurses für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter auf andere Weise nachgewiesen werden (z.B. durch eine Zusatzqualifikation in Erwachsenenpädagogik oder durch den Fachwirt für Organisation und Führung), kann der Träger vom Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter absehen

(4) Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz, die nicht an einem einjährigen betreuten Berufspraktikum teilnehmen, sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen 25 Tage innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit teilzunehmen.

## § 7

(1) <sup>1</sup>Träger von anerkannten Maßnahmen der verpflichtenden und förderlichen Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. <sup>2</sup>Diese Fort- und Weiterbildungsangebote sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Diözesancaritasverband in Kooperation mit anderen Bildungsträgern und/oder den katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik veranstaltet.

---

<sup>1</sup> Sobald die zwei Jahre überschritten sind (auch durch mehrere befristete Arbeitsverhältnisse) greift der Umfang von 160 Stunden.

(2) Veranstaltungen weiterer Bildungsträger können im Einzelfall vom jeweiligen Dienstgeber als geeignet anerkannt werden.

#### Abschnitt IV: Verfahren

##### § 8

(1) Die Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme wird von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder genehmigt oder vom Träger in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme angeordnet.

(2) <sup>1</sup>Der Termin einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll so bestimmt werden, dass sowohl auf die persönlichen Belange der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.

(3) Die Teilnahme an einer förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Trägers.

#### Abschnitt V: Arbeitszeit/Arbeitsbefreiung

##### § 9

(1) <sup>1</sup>Die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 5 AVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gilt hinsichtlich der Höchstdauer § 34 Absatz 5 und Absatz 5a AVO.

#### Abschnitt VI: Finanzierung

##### § 10

(1) Die notwendigen Kosten verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden vom Dienstgeber nach Maßgabe der kirchlichen Reisekostenordnung getragen.

(2) Die notwendigen Kosten der Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei vorliegendem dienstlichem Interesse mit in der Regel 50 Prozent vom Dienstgeber bezuschusst; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich.

#### Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

##### § 11

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen

Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. April 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 19. April 2016

**Inhalt:** Gabe der Gefirmten. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2017. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg. — Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. — Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Kirchengemeinden (Public Viewing). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Personalmeldungen: Ausschreibung von Pfarreien. — Ausschreibung von Kooperatorenstellen. — Im Herrn sind verschieden.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 531

#### Gabe der Gefirmten

„Damit der Funke überspringt“ – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Wir bitten die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96- 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K16 Gabe der Gefirmten**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Nr. 532

#### Vorschlag für die Kindergartenferien 2017

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2017 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 32 AVO haben, muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs

gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeiterinnen anwesend sind, um das pädagogische Angebot aufrecht erhalten und die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

### 1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. und 3. Januar 2017	2 Arbeitstage
Osterferien 13. bis 21. April 2017	4 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 9. Juni 2017	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 22. bis 29. Dezember 2017	4 Arbeitstage

### 2. Vorschlag (26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. und 3. Januar 2017	2 Arbeitstage
Pfingstferien 6. bis 9. Juni 2017	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 22. bis 29. Dezember 2017	4 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindertagenträger kann den Kindergartenmitarbeiterinnen für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag

zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 29 bzw. 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 9 Absatz 2 AVO vom Kindertagenträger grundsätzlich gantztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge. Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

2. Sofern vom Kindertagenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Nr. 533

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingemurg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingemurg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 534

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Kath. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

An die  
MAV

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO  
(Mitarbeitervertretungsordnung)**

**Schließungstage im Kath. Kindergarten** \_\_\_\_\_

Name und Adresse des Kindergartens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um Ihre Zustimmung bzgl. der Festlegung der Schließungstage für das  
**Kalenderjahr 2017.**

Die Schließungstage (ohne Planungstage) sollen folgendermaßen festgelegt werden:

	von:	bis:
Weihnachtsferien:		
Osterferien:		
Pfingstferien:		
Sommerferien:		
Herbstferien:		
Weihnachtsferien:		
Sonstiges:		

Sollten Sie innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens keine Einwendungen erhoben haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Pfarrer/Kindergartenbeauftragte/-geschäftsführer

## Erfahrungen.

„Die Weiterbildung hat meine Art und Weise verändert, auf Mütter und Väter zuzugehen. Ich habe weniger Vorbehalte aufgrund von Äußerlichkeiten und vertraue stärker in die Kompetenzen von anderen. Den Begleitprozess sehe ich als kreatives Miteinander. Unterschiedliche Sichtweisen und Lebenswelten kann ich als Bereicherung und nicht als Konflikt erleben. Das spüren die Eltern und öffnen sich zunehmend.“

Frau Beat-Jäkel, Erzieherin und  
Elternbegleiterin, Kita St. Augustinus, NRW

## Das Trägerkonsortium.

Sechs bundesweit tätige Träger der Familienbildung haben im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Weiterbildung Elternbegleiter\_in entwickelt und bieten sie an:



[www.konsortium-elterchance.de](http://www.konsortium-elterchance.de)

## Kontakt und Beratung.

Weitere ausführliche Informationen zur Anmeldung, Termine und Veranstaltungsorte erfahren Sie unter



Arbeitsgemeinschaft für  
katholische Familienbildung e.V.  
Franziska Feil  
feil@akf-bonn.de  
Telefon 02 28 / 37 18 77  
[www.akf-bonn.de/elternbegleitung](http://www.akf-bonn.de/elternbegleitung)



Bianca Müller  
bianca.mueller@  
familienbildung-deutschland.de  
Telefon 02 11 / 4 49 92 18  
[www.familienbildung-deutschland.de](http://www.familienbildung-deutschland.de)

Die Qualifizierung „Elternbegleiter\_in“ wird im Rahmen des Programms „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Gestaltung & Realisation: Hippconcept GmbH, Bonn | Bilder: iStockphoto.com – kaarsten (f), Damir Cudic (f), fotolia.de – Inna Fischer (f); shutterstock.com – Andrii Oleksienko (a) | 6/2016

## Weiterqualifizierung Elternbegleiter\_in

ESF-Bundesprogramm  
Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen



Für viele Mütter und Väter sind Sie bereits zentrale Ansprech- und Vertrauensperson, wenn es um Fragen zur Entwicklung, Förderung und Erziehung ihrer Kinder geht. Nun möchten Sie Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit Eltern zusätzlich erweitern und Mütter und Väter angemessen erreichen.

Das geht über das Bundesprogramm „**Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen**“, das pädagogische Fachkräfte zu Elternbegleiter\_innen weiterbildet. Das Programm möchte das große Einflusspotenzial der Familien nutzen und die Kompetenzen von Eltern stärken, insbesondere solcher, die selbst wenig positive Bildungserfahrungen haben.

### Elternbegleiter\_innen können ...

... Elternkompetenz stärken

... wertschätzend  
auf Familien eingehen

... **Schulwahl begleiten**

... **Eltern gezielt erreichen und unterstützen**

... bei Bildungsfragen kompetent beraten

... **Erziehungspartnerschaft verbessern**

... **Kindern den bestmöglichen Start geben**

... Potenziale in den  
Familien fördern

... **innovative Familienbildung etablieren**

... interkulturelle Kompetenzen  
einbringen

... **eine dialogische  
Haltung einnehmen**



### Wer kann Elternbegleiter\_in werden?

Die Weiterqualifizierung richtet sich an haupt- und nebenberufliche Fachkräfte der Familienbildung und angrenzender Arbeitsbereiche, die z. B. in Kindertagesstätten, Familienzentren, Jugendamt, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig sind.

### Dauer und Kosten.

Die Kurse bestehen aus drei Blöcken (zwei Blöcke à vier und ein Block à fünf Tage, hinzu kommen Reflexionstreffen und die Durchführung eines Praxisprojekts).

Die Teilnahme an der Weiterqualifizierung sowie Unterkunft und Verpflegung sind kostenlos. Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben.

### Termine.

Die Weiterbildung wird deutschlandweit in Tagungshäusern angeboten. Eine kontinuierlich aktualisierte Terminliste finden Sie auf unserer Homepage [www.konsortium-elternchance.de](http://www.konsortium-elternchance.de)



### Inhalte der Weiterqualifizierung „Elternbegleiter\_in“.

#### Bildung im Kindesalter

- » Voraussetzung von Bildungsprozessen
- » Bildung im Alltag/ Bildungsbereiche in der Kindheit
- » Bildungsübergänge
- » Ungleiche Bildungschancen
- » Bildungsinstitutionen/ Bildungssysteme

#### Fallverstehen und Elternbegleitung

- » Theorie zu Beratung und Kommunikation
- » Rolle und Haltung der Elternbegleiter\_innen
- » Wirksame Elternberatung
- » Vernetzte Elternarbeit
- » Reflexion, Präsentation und Vernetzung

#### Familie: Partnerschaftlichkeit und Wohlergehen

- » Lebenslagen und Lebenswelten von Familien
- » Wandel der partnerschaftlichen Arbeitsteilung
- » Kindliche Entwicklung und Eltern-Kind-Beziehung
- » Erziehungsalltag und handlungsorientierte Hilfen